

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Br-30-400/18

Aktenzeichen:

Amt: Bauen und Ordnung
 Datum: 03.01.2018
 Version: 2

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff: Antrag zur Änderung der Baumschutzsatzung (BaumSchSa) (CDU-Fraktion)							
Kurzinfo zum Beschluss							
Finanzielle Auswirkungen: Nein							
Gesamtkosten:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€	Jährliche Folgekosten:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Finanzierung Eigenanteil:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€	Objektbezogene Einnahmen:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Haushaltsbelastung:	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€					
Veranschlagung:	<input type="text" value="Nein"/>		mit	<input style="width: 150px;" type="text"/>	€		
Produktkonto:	<input style="width: 150px;" type="text"/>		FinanzH:	<input style="width: 100px;" type="text"/>	ErgebnisH:	<input style="width: 100px;" type="text"/>	
geprüft und bestätigt: _____ <div style="text-align: right;">Unterschrift Kämmerer</div>							
geprüft und bestätigt: _____ <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> Amtsleiter Amtsdirektor </div>							
Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AISrE	1	18.01.2018	6				
AISrE	1	31.01.2018	6				
HA	1	01.02.2018					zurueckgestellt
AISrE	1	23.08.2018	6				
AISrE	1	04.10.2018	6				
SVV	2	15.11.2018					

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-30-400/18

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Brücker Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der 2.Änderungssatzung der Baumschutzsatzung, vom 25.03.2014, wie folgt als Satzung:

Der § 1 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Stadt Brück ausschließlich des Ortsteiles Baitz. Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches beschränkt sich die Satzung auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne für die Stadt Brück. Der Schutzbereich der Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Flächen.

(2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zur Sicherung des Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft. Der Charakter der Stadt Brück als grüner, ländlich geprägter Ort soll durch diese Satzung erhalten und weiter entwickelt werden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Bäume auf Waldflächen im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
- c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGB I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung,
- d) Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) sowie abgestorbene und abgebrochene (Kronenverlust) Bäume,
- e) Obstbäume sowie Kiefern, Fichten, Tannen, Douglasie und Lärchen.

(4) Andere naturschutzrechtliche Gehölzregelungen (z.B. in Schutzgebieten, für Alleen, Streuobstbestände) bleiben von der Satzung unberührt.

Der § 2 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang aufgrund § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit §§ 22 (1),

29 (1) BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 125 cm, dies entspricht einem Stammdurchmesser von 40 cm, der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm ab dem Stammfuß zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von jeweils 40 cm aufweisen,
3. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, nach der Eingriffsregelung dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.

Der § 6 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 6 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben. Alle Nadelbäume sind im Verhältnis 1:1 durch Bäume zu ersetzen. Alle Laubbäume sind im Verhältnis der nachfolgenden Tabelle durch Laubbäume zu ersetzen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die Pflanzqualität zu bestimmen. Die Ersatzpflanzung muss mindestens 2-jährig (1+1) bei gesicherter Herkunft (Baumschule) nachzuweisen sein.

Stammumfang in cm	Anzahl der Ersatzbäume
125 - 140	1
141 - 180	2
181 - 220	3
mehr als 220	4

Weisen zu beseitigende Bäume erhebliche Vitalitätsschäden auf, kann der Umfang der Ersatzpflanzungen auf die Hälfte reduziert werden. Jedoch ist mindestens ein Ersatzbaum zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 5 Jahre nach Pflanzung einen guten, d.h. der Baumart entsprechendem, Kronenaufbau und Zuwachs aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Amtsverwaltung legt im Benehmen mit dem Bürgermeister fest, wo die Ersatzpflanzung im Stadtgebiet bzw. den Ortsteilen ausschließlich des Ortsteiles Baitz vorzunehmen ist. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Amtsverwaltung umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten maßstäblichen Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

(2) Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig ist.

Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Erwerbspreis des Baumes in Baumschulqualität (ortsüblicher Preis bei Ballenware), mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt inklusive des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten.

Sie ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen und Gehölzen, sowie den Grundstückserwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen in der Stadt Brück zu verwenden.

Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu dulden. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach den vorstehenden Absätzen geht auf den Rechtsnachfolger über.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Nach mehreren Beratungen im AISRE und einer abschließenden Beratung mit den Fraktionsvorsitzenden soll die 2. Änderungssatzung zum Schutz von Bäumen in der Stadt Brück beschlossen werden. Die Änderungen wurden eingearbeitet und mit den Fraktionsvorsitzenden besprochen. Vorab (18.10.2018) haben die Fraktionsvorsitzenden den Entwurf der Satzung erhalten. Der Hauptausschuss wurde in Sitzung am 18.10.2018 über die Beratung und die Änderungen informiert.